

Risikofaktoren

1.1 Allgemeine Hinweise zu den Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risikofaktoren sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen haben.

Nachfolgend werden nicht sämtliche, sondern nur diejenigen Risikofaktoren dargestellt, die für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Insbesondere sind spezielle Risiken, die aufgrund individueller Umstände nur bestimmte Anleger betreffen, nicht aufgeführt.

Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen, gegebenenfalls

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sein kann, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des investierten Anleihekaptals vorzunehmen.

Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel kommen.

1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

1.2.1 Unsicherheit der Zahlungen an die Anleger

Die Anleger erwerben Schuldverschreibungen, die von einer Zweckgesellschaft emittiert werden, um mit dem eingesammelten Kapital das folgende Kunstwerk zu erwerben:

Gerhard Richter 9. März 03 (nachfolgend das „Asset“)

Sämtliche Zinszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängen direkt und ausschließlich von den Erträgen der Emittentin aus der laufenden Verwaltung und der Veräußerung des Assets ab. Über weitere Vermögenswerte verfügt die Emittentin nicht.

Weder die Höhe der laufenden Zinszahlungen und des Veräußerungserlöses noch der Zeitpunkt der Veräußerung des Assets können zuverlässig prognostiziert werden. Sollte es nicht gelingen, aus der Verwaltung des Assets laufende Einkünfte zu erzielen, welche die Kosten der Emittentin übersteigen, können keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Höhe der tatsächlich erzielten Zinseinkünfte kann demnach erheblich niedriger ausfallen, als erwartet oder im schlechtesten Falle auch vollständig ausfallen. Um die Schuldverschreibungen an die Anleger zurückzahlen, muss das Asset veräußert und ein Veräußerungserlös mindestens in Höhe des eingezahlten Anleihekaptals erzielt werden.

1.2.2 Fehlende Wertentwicklung des Assets, fehlende Diversifizierung

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die Anleger hängt ausschließlich von dem erzielbaren Veräußerungserlös aus dem Verkauf des Assets ab. Um das Asset mit Gewinn veräußern zu können, muss das Asset eine Wertsteigerung erfahren. Die Emittentin beabsichtigt, nur das Asset zu erwerben und wird keine weiteren Kunstwerke desselben oder anderer Künstler erwerben. Insoweit wird die Emittentin kein diversifiziertes Anlageportfolio aufbauen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Wertentwicklung des Assets ausbleibt, dass das Asset eine nachhaltige Wertminderung erleidet oder dass das Asset sogar wertlos wird. Der Wert des Assets kann auch größeren Marktschwankungen ausgesetzt sein. Wertsteigerungen anderer Kunstwerke des Künstlers bzw. erzielte Verkaufspreise für andere Kunstwerke des Künstlers sind kein zuverlässiger Indikator für eine Wertsteigerung des Assets. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages an die Anleger kann demnach erheblich niedriger ausfallen, als erwartet, oder im schlechtesten Falle auch vollständig ausfallen.

1.2.3 Marktrisiko

Die Emittentin beabsichtigt, das Asset auf dem nationalen oder internationalen Kunstmarkt zu erwerben und auf dem nationalen oder internationalen Kunstmarkt mit Gewinn wieder zu veräußern. Die Wertentwicklung des Assets und insbesondere der erzielbare Veräußerungserlöse aus dem Verkauf des Assets hängen von den Marktbedingungen des Kunstmarktes ab, der deutlichen Schwankungen unterliegen kann. Insbesondere kann sich die Verfügbarkeit oder Beliebtheit eines bestimmten Künstlers und damit der erzielbare Kaufpreis für ein Werk dieses Künstlers jederzeit gravierend verändern.

Darüber hinaus können sich negative Entwicklungen der allgemeinen Konjunktur, der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der globalen Finanzmärkte nachteilig auf den Kunstmarkt auswirken und insbesondere die Nachfrage nach Kunstwerken und die zu erzielenden Veräußerungserlöse negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass die für das Asset erwarteten Wertzuwächse hinter den Erwartungen zurückbleiben. Es gibt keine Gewähr dafür, dass sich der Wert des Assets positiv entwickelt. Es besteht das Risiko, dass das Asset an Wert verliert oder gar wertlos wird.

1.2.4 Risiko einer fehlerhaften Bewertung des Assets

Für die Bewertung von Kunstwerken gibt es kein standardisiertes Bewertungsverfahren, anders als zum Beispiel für die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen. Die Bewertung von Kunstwerken basiert regelmäßig auf einem Vergleich von am Kunstmarkt für ähnliche Kunstwerke erzielten Verkaufspreisen, von historischen Verkaufspreisen oder einem Gutachten eines Kunstsachverständigen. Eine Bewertung von Kunstwerken unterliegt damit grundsätzlich gewissen Unsicherheiten und eine Wertermittlung muss daher nicht mit dem tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielbaren Veräußerungserlös für das Kunstwerk übereinstimmen. Die Emittentin wird vor dem Erwerb das Assets bewerten. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Bewertung auf falschen oder unvollständigen Informationen, Annahmen oder Schlussfolgerungen basiert. Die Informationen können den irrigen Eindruck erwecken, dass das Asset als ein für die Emittentin geeignetes Investment erscheint. Die Emittentin kann insofern den Wert des Assets als zu hoch einschätzen und einen überhöhten Erwerbspreis zahlen. Dies kann zur Folge haben, dass das Asset nicht mehr zum Erwerbspreis veräußert werden kann.

1.2.5 Fälschungsrisiko, Schadensrisiko

Es kann sich nach dem Erwerb des Assets herausstellen, dass es sich bei dem Asset um ein Plagiat oder um eine Fälschung handelt. Die Emittentin ist bemüht, vor dem Erwerb die Echtheit des Assets zu prüfen, gleichwohl kann ein Fälschungsrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass Mängel und/oder Schäden an dem Asset vorhanden sind, die zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht erkennbar waren. Diese Risiken können zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit oder zur Unverwertbarkeit des Assets führen.

1.2.6 Lagerungsrisiko, Verlust- und Beschädigungsrisiko

Das Asset wird von der Emittentin selbst oder durch Dritte in auf Kunstwerke speziell ausgerichteten Lagerräumen gelagert und gegen Beschädigung und Zerstörung mindestens bis zur Höhe des Einkaufspreises versichert. Die Versicherung deckt damit nicht die erwartete Wertsteigerung des Assets ab. Insoweit deckt die Versicherung nominal nicht den Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab, weil mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen nicht nur der Kaufpreis für das Asset, sondern auch die Kosten für die Platzierung der Schuldverschreibungen und weitere Kosten der Emittentin finanziert werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Lagerung des Assets zu einer Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung des Assets (z.B. durch klimatische Bedingungen, Wasserschäden, Einwirkungen Dritter, Diebstahl, höhere Gewalt) kommt und die Versicherung eine Einstandspflicht ablehnt, etwa weil bestimmte Umstände nicht versicherbar oder von der Versicherung nicht gedeckt sind. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Ansprüche gegen die Versicherung nicht durchgesetzt werden können oder die Versicherung ihren Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag nicht ohne gerichtliche Geltendmachung nachkommt. Die Folgen können ein Verlust, eine Wertminderung oder die Zerstörung des Assets sein, ebenso können für die Emittentin zusätzliche Kosten für eine Rechtsdurchsetzung gegenüber der Lagerstätte und/oder die Versicherung entstehen.

1.2.7 Veräußerung des Assets

Die Emittentin beabsichtigt, das Asset nach einer Wertsteigerung mit Gewinn wieder zu veräußern. Die Veräußerbarkeit des Assets hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung des Kunstmarktes im Allgemeinen und der Einschätzung des Kunstmarktes in Bezug auf das Asset und den Künstler im Besonderen. Es besteht das Risiko, dass kein Erwerber für das Asset gefunden wird oder nicht zu den erwarteten Verkaufspreisen. Die Emittentin könnte auch langfristig marktbedingt nur einen Veräußerungserlös erzielen, der unterhalb des Erwerbspreises für das Asset liegt.

1.2.8 Risiken aus Interessenkonflikten

Bei der Emittentin bestehen folgende Interessenkonflikte: die Geschäftsführer der Emittentin, Herr David Riemer und Herr Julian Kutzim sind gleichzeitig Mehrheitsgesellschafter sowie Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der Emittentin, der arttrade GmbH.

In den Rollen als Geschäftsführer der Emittentin einerseits und als (mittelbarer) Gesellschafter der Emittentin andererseits können potenzielle Interessenkonflikte angelegt sein. So könnte das Interesse der Geschäftsführer der Emittentin darin bestehen, das Kapital in der Emittentin zu halten, während das Interesse der Gesellschafter der Emittentin darin bestehen könnte, Gewinnausschüttungen auf Ebene der Emittentin vorzunehmen. Es ist insoweit nicht auszuschließen, dass eine Interessenabwägung von Herrn Riemer und Herrn Kutzim zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann.

1.2.9 Schlüsselpersonenrisiko

Gegenwärtig wie zukünftig hängt die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich von der Kompetenz und dem Engagement von David Riemer und Julian Kutzim ab. Durch den Verlust von Herrn Riemer und Herrn Kutzim besteht das Risiko, dass der Emittentin für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kompetenz nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust dieser unternehmenstragenden Personen könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken.

1.3 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1.3.1 Unsichere Bindungsfrist

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt keiner fest bestimmten Laufzeit. Die Laufzeit endet erst mit einer Veräußerung des Assets. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger und damit die Rückzahlung des investierten Kapitals vor einer Veräußerung des Assets ist nicht vorgesehen. Ein konkreter Zeitpunkt für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann nicht vorhergesagt werden. Für die Anleger bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass sie auf unbestimmte Zeit nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

1.3.2 Risiko der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist eingeschränkt, da die Schuldverschreibungen weder an einem geregelten Markt noch im Freiverkehr einer Wertpapierbörse notiert sind. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen dauerhaft nicht veräußern kann.

1.3.3 Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse eines einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

1.3.4 Platzierungsrisiko

Die Emittentin beabsichtigt, durch die Emission von Schuldverschreibungen Anleihekapital in Höhe von 64.000 EUR einzuwerben. Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend Anleger gewonnen werden und der Emittentin somit weniger Anleihekapital als geplant zugeführt wird. Die Emittentin hat in diesen Fällen das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und zum Nennbetrag an die Anleger zurückzuzahlen. Für die Anleger wird sich in diesem Fall die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundene Renditeerwartung nicht erfüllen.

1.3.5 Risiko aufgrund der Rangstellung der Ansprüche der Anleger

Die Schuldverschreibungen sind mit einem Nachrang ausgestattet. Die Anleger können von der Emittentin daher nicht verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen Dritter vorrangig ausgezahlt werden. Dies gilt auch, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin treten die nachrangigen Ansprüche gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 der Insolvenzordnung im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen

und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Dies kann zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger seine Ansprüche gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf nachrangige Forderungen im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge.

1.3.6 Technologierisiko

Die Schuldverschreibungen werden auf Basis der Blockchain-Technologie begeben, welche wiederum auf der Distributed Ledger Technology basiert, eine Technologie, die verhältnismäßig jung und ansatzweise unerprobt ist. Langzeitbeobachtungen zu dieser Technologie fehlen. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der genutzten Blockchain könnte die Rückzahlung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

1.3.7 Risiko von Internetstörungen

Die Funktionsfähigkeit des Kryptowertpapierregisters, in welchem die Schuldverschreibungen eingetragen sind sowie der digitalen Geldbörse (Wallet) der Anleger, hängt von der Funktionsfähigkeit des Internets bzw. der Internetverbindung ab. Eine erhebliche Störung des Internets oder der Internetverbindung könnten sich nachteilig auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen auswirken. Anleger könnten beispielsweise ihre Schuldverschreibungen nicht veräußern, um benötigte Liquidität zu erlangen.

1.3.8 Risiko von Hackerangriffen

Es könnte sein, dass sich Hacker einen unautorisierten Zugriff auf die Kundendaten (z.B. Adresse, Mail, Konto, Public Key) bei der Emittentin oder der registerführenden Stelle verschaffen. Durch gezielte E-Mails (sogenannte Phishing-Mails) an die gehackten E-Mailadressen und der Ausführung der Handlung durch die Anleger, die seitens der Hacker durch diese Phishing-Mails erstrebt wird (z.B. Eingabe bzw. Herausgabe von Passwörtern), könnten die lokalen Rechner der Anleger ausspioniert und dabei auch Informationen zum Private Key erlangt werden. Hierdurch könnten die unbefugten Dritten versuchen, die Schuldverschreibungen in der Blockchain an sich selbst oder an andere zu übertragen. Ein solcher Hack könnte zum Verlust der Schuldverschreibungen führen.

1.3.9 Eigenverwahrung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen digitalen Geldbörsen (Wallets) der Anleger zugeteilt. Danach können Anleger nur mittels ihres Private Key über die Schuldverschreibungen verfügen. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet des jeweiligen Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Die Anleger hätten in dieser Zeit keine Möglichkeit, auf ihre digitale Geldbörse (Wallet) und damit auf die Schuldverschreibungen zuzugreifen.

1.3.10 Risiko aus der Fremdfinanzierung des Anlagebetrages

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin.